

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Lanxess Deutschland GmbH, Düsseldorf Str. 23-27 in 68219 Mannheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung zur Kapazitätserhöhung der Produktgruppe Schwefelträger durch Erweiterung der STA um eine Produktionslinie.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 11.09.2023 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: RPK541-8823-17/1.

Auf Ihren Antrag vom 02.09.2022 hin, zuletzt geändert mit Unterlagen per E-Mail vom 11.08.2023 ergeht folgender Bescheid:

1.1 Der Firma Lanxess Deutschland GmbH, Düsseldorf Str. 23 – 27, 68219 Mannheim wird aufgrund von § 16 Abs. 2 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Schwefelträgeranlage (STA, Geb. 212/222) zur Kapazitätserhöhung der Produktgruppe Schwefelträger durch Erweiterung der STA um eine Produktionslinie auf dem Grundstück 68219 Mannheim, Wittener Str. 1 / Mühlheimer Str. 7-21, Flurstück-Nr. 19452, erteilt.

1.2 Die Änderung umfasst die Kapazitätserhöhung der Matrixgruppe „Schwefelträger“ von 7.000 t/a auf 9.000 t/a sowie der Gesamtkapazität von 8.000 t/a auf 10.000 t/a. Die Matrixgruppe „Veresterung“ wird gestrichen.

1.3 Die gesiegelten Antragsunterlagen (4 Ordner) sind verbindlicher Teil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung. Die Genehmigung ergeht entsprechend den in Abschnitt 2 dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen, soweit unter den in Abschnitt 4 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein: - Baugenehmigung gemäß § 49 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

1.5 Die sich aus bisherigen Zulassungen, Genehmigungen und Anordnungen ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieser Entscheidung in Widerspruch stehen.

1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird oder die Anlage länger als 3 Jahre vorübergehend außer Betrieb genommen wurde.

1.7 Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 29.09.2023

Regierungspräsidium Karlsruhe